

Satzung des Vereins texton e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „texton e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur auf dem Gebiet des Textilbetons entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette.
- (2) Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - Zusammenarbeit und Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis
 - branchenübergreifende Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette
 - interdisziplinären Erfahrungsaustausch entlang der Wertschöpfungskette
 - Initiierung, Durchführung und Auswertung anwendungsnaher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Initiierung und Durchführung kultureller und künstlerischer Projekte unter Anwendung des Werkstoffs Textilbeton
 - Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur umfassenden Information der Allgemeinheit
 - Aufbau und Pflege Partnerschaften
 - Einbringung von Praxiserfahrungen in die Bearbeitung von Vorschriften und Regelwerken
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Seine Aufgaben liegen ausschließlich auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausgeschlossen sind politische und konfessionelle Zwecke.
- (5) Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitarbeit in allen Vereinsgremien ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen der Wertschöpfungskette des Textilbetons sowie Körperschaften sein, die an der Erreichung des Vereinszwecks ein Interesse haben und die Satzung anerkennen. Jedes Mitglied benennt dem Verein gegenüber einen verbindlichen Ansprechpartner.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Unternehmen, Körperschaften und natürliche Personen sein, deren wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse den Zielen des Vereins dienen. Juristische Personen benennen dem Verein einen verbindlichen Ansprechpartner.
- (3) Jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ablehnungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
 - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und setzt eine Mehrheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder voraus. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, durch den Vorstand angehört zu werden. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe können u.a. bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung vorliegen.
 - Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht zur Benutzung des Vereinszeichens nach § 4 (3). Es hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (7) Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele bei anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften als Mitglied eintreten oder eine Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-kulturellem Gebiet vereinbaren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen des Vereinszwecks Anspruch auf Unterstützung, Beratung, Unterrichtung und Beistand.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen und Ziele des Vereins zu vertreten und in angemessener Weise durch Wort und Tat zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, das nebenstehende Vereinszeichen auf ihren geschäftlichen gedruckten und digitalen Medien zu verwenden. Diese Berechtigung gilt grundsätzlich nur für ordentliche Mitglieder. Soweit in Ausnahmefällen sichergestellt ist, dass die Verwendung im Sinne des Vereins ist, kann der Vorstand das Recht auch Außerordentlichen Mitgliedern widerruflich zugestehen. Eine Verwendung im Sinne eines Gütezeichens für Leistungen und Produkte ist damit nicht verbunden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Aufnahmebeitrags, der laufenden Mitgliedsbeiträge sowie möglicher Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsatzung geregelt, welche diese Satzung ergänzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.



- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss die Rechte eines Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) Der Vorstand (§ 7)
- (3) Die Geschäftsführung (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Bevollmächtigten der ordentlichen Mitgliedsunternehmen gebildet.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-recht.
- (3) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch dessen Stellvertreter mittels Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 14 Kalen-dertage vor der Mitgliederversammlung abgeschickt werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt. Die Einladung muss spätestens 7 Ka-lendertage vor der Mitgliederversammlung abgeschickt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstands
 - Bestellung der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung der Niederschriften über die Mitgliederversammlungen
 - Feststellung des Jahresberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Geschäftsführung
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abberufungen von Vorstandsmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (6) Der Vorstand und die Geschäftsführung haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten sowie Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ausnahmen bilden die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen nach § 6 (10) und zur Auflösung des Vereins nach § 9 (1) sowie die Be-schlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 (4).

- (10) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (12) Der Vorstand kann beschließen, eine Abstimmung auf schriftlichem Weg herbeizuführen. Abstimmungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind davon ausgenommen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist als Beschluss der Mitgliederversammlung anzusehen. Als abgegebene Stimmen gelten bei schriftlicher Abstimmung nur diejenigen Stimmen, die innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen beim Vorstand oder der Geschäftsführung eingehen. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren gewählten ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden auszuüben.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung sämtlicher Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder zur Erledigung der Geschäftsführung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer und erforderlichenfalls mit weiteren Mitarbeitern des Vereins den Anstellungsvertrag.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Personalunion ist möglich zwischen dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
In folgenden Angelegenheiten bedarf sie der Zustimmung des Vorstands:
 - Kreditgewährung oder Inanspruchnahme von Krediten
 - Neufestsetzung von Angestelltenbezügen
- (4) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins. In den Angelegenheiten, die die Führung der laufenden Geschäfte betreffen, ist der Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins nach § 30 BGB ermächtigt.
- (5) Mit der Berufung eines Geschäftsführeres wird der Vorstand ermächtigt, diesen von den Bestimmungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der vorliegenden Satzung.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen Verstoß gegen zwingende Vorschriften oder wegen Gesetzesänderungen unwirksam werden, soll anstelle der unwirksamen eine wirksame Klausel treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entspricht.
- (2) Der Gerichtsstand ist Dresden.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2013 in Chemnitz beschlossen. Sie erlangt mit der Registrierung des Vereins im Vereinsregister als „eingetragener Verein (e.V.)“ Rechtsfähigkeit.